

länder konfrontiert sind, gefunden werden müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, so auch die Stärkung der Kooperationspartnerschaften zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer aufzubauen, wenn es darum geht, ihre ganz eigene und besondere Verwundbarkeit zu überwinden und ihren jeweiligen nationalen Prioritäten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 65/4

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 18. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.4 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Änland, Ciksche Republik, Zypern.

65/4. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008 und 63/135 vom 11. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Die Partnerschaften stärken“⁴², in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

in der Erkenntnis, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³ erklärt wurde, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und bekräftigend, dass Sport als Werkzeug für Bildung die Zusammenarbeit, die Solidarität, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, wie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele erklärt wurde⁴⁴,

sowie in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen, namentlich der Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, auf allen Ebenen bedarf, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und der nationalen Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung voll auszuschöpfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/3 vom 19. Oktober 2009, in der das Internationale Olympische Komitee eingeladen wurde, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen,

in Anerkennung der durch die XXI. Olympischen Winterspiele und die X. Paralympischen Winterspiele in Vancouver (Kanada) geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen und der durch die ersten Olympischen Jugendspiele 2010 in Singapur eröffneten Gelegenheiten, die Jugend der Welt dazu anzuregen, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, entsprechend der Resolution 64/4 vom 19. Oktober 2009 über die Olympische Waffenruhe,

sowie in Anerkennung der Gelegenheiten für Entwicklung und sozialen Zusammenhalt, die durch die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika geschaffen wurden, wie in Resolution 64/5 vom 19. Oktober 2009 zum Ausdruck gebracht,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵, der das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit anerkennt, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“⁴⁶, in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴ Siehe Resolution 65/1.

⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁶ Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

⁴² A/65/270.

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben so-

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *unterstreicht und befürwortet* den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, einschließlich zur Verhütung von Drogenmissbrauch, zur Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung;

7. *ermutigt* die in Ziffer 3 genannten Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Massensportveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung zu fördern